DER VERBANDSGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Verbandsgemeinde
Seehausen | Altmark
vielseitig vielfältig

Verbandsgemeinde Seehausen • Gr. Brüderstr.1 • 39615 Hansestadt Seehausen (A)

Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
Telefon 039386 98 20
Telefax 039386 982 90
info@vgem-seehausen.de
www.seehausen-altmark.de

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

Amt/Sachgebiet: Bau- und Ordnungsamt

Bearbeiter: Aileen Meyer
Telefon: 039386/98263
Telefax: 039386/98290
E-Mail: a.meyer@vgem-seehausen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
	40.11-mey	17.06.2025

Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zum 1. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung der regionalen Planungsgemeinschaft hat den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 (REP Altmark 2027) beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt freigegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen wir hiermit.

Für die konkrete Zuordnung und einer besseren Nachvollziehbarkeit Ihrerseits geben wir unsere Hinweise und Einwände entsprechend in der Reihenfolge der ausgelegten Entwurfsunterlagen ab. Unsere Anmerkungen sind hierbei sowohl inhaltlicher als auch redaktioneller Art.

(1) Plantext

(1.1) 2.2-2 Regionale Kulturlandschaften

1. Ackerbau und Weidelandschaften

Ergänzend zur Begründung des Grundsatzes 2.2-2 (S. 27) sollte aufgenommen werden,

dass neben den Angerdörfern insbesondere in der Ostaltmark die Straßendörfer die vorherrschende Siedlungsform darstellen. Diese sind durch eine regelmäßige Bebauung an einer innerörtlichen Verkehrsführung gekennzeichnet.

4. Historische Städte, Klosterlandschaften und Kirchenbauten S. 28
Die Altmark verfügt als Alleinstellungsmerkmal über die größte Dichte an Hansestädten in Europa. Dieses Alleinstellungsmerkmal sollte im REP Altmark 2027 entsprechend herausgestellt werden. Es sollten daher alle 8 Hansestädte aufgelistet werden.

(1.2) 2.5-1 Nahbereiche

In der Tabelle 6 auf S. 42 fehlt unter Seehausen (Altmark) die Ortschaft Haverland.

(1.3) 2.5.2 Mittelzentren

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt sieht die Hansestadt Osterburg als Mittelzentrum vor. Die Hansestadt Seehausen (A.) wird im REP Altmark 2027 als Grundzentrum ausgewiesen. Alle anderen Ortsteile der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) sind nicht-zentrale Ortsteile. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt haben die Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Zehrental, Hansestadt Seehausen (A.) sowie die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) in ihrer Stellungnahme die fehlende Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg angebracht. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes gab nicht schlüssig wieder, weshalb die Hansestadt Seehausen (A.) nicht als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg) ausgewiesen wird. Folgende Aspekte sprechen für eine Ausweisung als Mitteilzentrum in Funktionsteilung und gegen die Ausweisung als Grundzentrum (Aufzählung nicht abschließend):

Die Hansestadt Seehausen (A.) befindet sich direkt am wichtigen Verkehrsknotenpunkt B 189/190, künftig A 14 und B 190n. Dieses spiegelt auch die Festlegungskarte 2 - Raumstruktur wider, in der die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Seehäuser Region dargestellt ist. Von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklungsper-

spektive für die Region Seehausen ist aufgrund des avisierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auszugehen.

Das geplante Industriegebiet an der künftigen A 14 bei Seehausen wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Damit wird den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen Rechnung getragen.

Die Hansestadt Seehausen (A.) verfügt wie seine Nachbarstadt Osterburg über gleichwertige, umfangreiche Versorgungs- und Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des Gymnasiums und Förderschule aufgrund bildungspolitischer Entscheidungen des Landes) sowie mit dem Krankenhaus und Graepel Seehausen GmbH & Co.KG zwei der größten Arbeitgeber in der nördlichen Altmark. Das hiesige Krankenhaus Seehausen stellt einen über die kommunalen Grenzen hinaus wichtigen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist daher ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial vorhanden.

Das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip bei der Erstellung des Landesentwicklungs- und des Regionalentwicklungsplanes setzt komplementäre Festsetzungen voraus. Sofern dem bei dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgetragenen Einwand stattgegeben wird, so ist die Anpassung der Einstufung im Regionalentwicklungsplan entsprechend vorzunehmen.

(1.4) 2.5.3 Grundzentren

In der Tabelle 8 auf S. 46 sind die Ausstattungsmerkmale der Grundzentren dargestellt und inwiefern die Grundzentren diese jeweils erfüllen. Für die Hansestadt Seehausen (A.) wird das Merkmal „Museum“ mit negativ bewertet. Diese Bewertung ist nicht korrekt – in Seehausen existiert mit dem Turmuhrenmuseum ein überregional bedeutsames Museum. Dieses ist eines von 12 Turmuhrenmuseen in Deutschland und das einzige in Sachsen-Anhalt. Das Kriterium „Museum“ ist als erfüllt einzustufen.

(1.5) 5.1.1-1 Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (VR IGW)

In der Festlegungskarte 1: Hauptkarte ist das Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. IV Seehausen West zeichnerisch dargestellt. Für die nordöstliche Fläche, angrenzend zum Gewerbegebiet „Die Langen Stücken", hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (A.) am 16.05.2024 einen Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für den insgesamt 10 ha umfassenden Solarpark „Der Talergalgen" gefasst. Die entsprechenden GIS-Daten des gesamten Solarparks wurden der Regionalplanungsgemeinschaft Altmark übermittelt. Jedoch blieb der privilegierte Teilbereich des geplanten Solarparks unberücksichtigt und ist in der Festlegungskarte weiterhin als VR IGW ausgewiesen. Diese Darstellung muss korrigiert werden.

Im südwestlichen Bereich des VR IGW ist der Abstand zur Wohnbauung mit ca. 40 m sehr gering, was wiederum die Nutzbarkeit bestimmter Industrie-/Gewerbebranchen einschränken könnte. Zudem ist im Norden des Wohngebietes Grashöfer Weg die Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes eingerichtet.

(1.6) 6.2.1 Windenergie

Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen wird unsere Stellungnahme diesbezüglich in den Punkten 3.6 - 3.7 dargestellt.

(1.7) 7.1.1-3 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Im REP Altmark 2005 wurde der Großteil der Altmärkischen Wische sowie Gebiete östlich von Seehausen (A.) und die Ortschaft Behrend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingestuft. In dem vorliegenden Entwurf ist ein Großteil dieser Fläche rausgenommen worden. Diese Bewertung wird textlich nicht hinreichend begründet. Im REP Altmark 2027 wird zur Begründung lediglich angegeben, dass Bereiche reduziert werden, in denen Vorranggebiete, insbesondere für die Windenergienutzung und die Rohstoffgewinnung, festgelegt werden. Dieser Sachverhalt trifft für die Altmärkische Wische nicht zu. Die Landwirtschaft ist in unserer Region kulturhistorisch und identitär tief verwurzelt und stellt hier eines der bedeutendsten und prägendsten Wirtschaftssektoren für diese Region dar. Die ansässige Landwirtschaft sichert überregional die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung

sowie die Produktion von Futtermitteln. Dieser Sachverhalt ist ähnlich lautend der Definition für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Umso unverständlicher ist die unbegründete Herausnahme großer wertvoller Flächen.

Die Region (Altmärkische) Wische verfügt über fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass das Abstellen allein auf die Ackerwertzahl und das Wasserhaltevermögen ein zu vereinfachtes Suchverfahren darstellt, welches weitere, sehr wichtige Faktoren für das Betreiben einer erfolgreichen Landwirtschaft außer Acht lässt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren ist dringend erforderlich, d.h. auch der soziale Nutzen eines Bodens wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der ländlichen Gemeinschaft und Identität muss einbezogen werden. Die Landwirtschaft ist in der Verbandgemeinde Seehausen (A.) seit jeher ein überaus prägender Sektor, wir fordern daher die entsprechende stärkere Berücksichtigung im Entwurf. Begrüßenswert ist die zumindest kleinräumige Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nahe der Hansestadt Seehausen (A.) und Falkenberg.

(1.8) 7.1.2 Forstwirtschaft

Im Entwurf wird die allgemeine Beschreibung des Vorbehaltsgebietes zur Waldmehrung dargestellt; eine zeichnerische und textliche Festsetzung von entsprechenden Gebieten erfolgt jedoch nicht. Der bisherige REP Altmark 2005 wies in der Gemeinde Zehrental sowie in der Altmärkischen Höhe große Flächen als Vorbehaltsgebiet Aufforstung auf. Diese finden sich in dem aktuellen Entwurf nicht wieder. Der Schutz und die Vergrößerung stellen wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung langfristiger ökologischer Funktionen dar. Insbesondere in Grenzertragsstandorten können die hiesigen Flächen zur Aufforstung eine ökonomisch sinnvolle Nutzung sein, wobei zugleich Bodenqualität und Wasserspeicherung langfristig verbessert werden. Die Herausnahme dieser Vorbehaltsgebiete Aufforstung in den Gemeinden Zehrental und Altmärkische Höhe bzw. die fehlende Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung widerspricht dem allgegenwärtigen Klima- und Umweltgedanken und sollte im Entwurf überarbeitet werden.

(2) Festlegungskarte 1: Hauptkarte

In der Festlegungskarte 1: Hauptkarte ist der ursprünglich geplante Trassenverlauf der B 190n eingezeichnet. Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, welche die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der B 190n im Jahr 2023 wiederaufgenommen hat, plant mit einer veränderten Trassenführung weiter. So wurde der Teilabschnitt TA 3 von der A 14 über südlich von Seehausen (A.) durch die Altmärkische Wische bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg nicht in den Bedarfsplan aufgenommen.

(3) Erläuterungskarte 1: Radwanderkarte

In der Legende ist bzgl. der Radwanderwege von Biberburg (Grüner Band) die Rede. Gemeint ist hier sicherlich *Grünes* Band.

(4) Umweltbericht

(4.1) 2.1.2.1.2 Verkehr

Unter dem Punkt 2.1.2.1.2 Verkehr (S. 28) sind u.a. die Verkehrslandeplätze für den Flugverkehr dargestellt. Hierbei fehlt der Hubschrauberlandeplatz in Seehausen, der für den Rettungshubschrauberverkehr des Diakoniekrankenhauses Seehausen vorgesehen ist. Derselbe Sachverhalt trifft für den Punkt 2.2.6.3.3 Luftverkehr auf S. 64 zu. Wir bitten um Aufnahme.

(4.2) 2.1.7.2 Landschaftsbild

Wie im vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes richtig erläutert, dient die Berücksichtigung des Landschaftsbildes nicht nur dem Landschaftsschutz, sondern ist auch dann vor dem Hintergrund der Akzeptanz der Bevölkerung bedeutsam, wenn wesentliche Eingriffe in das Landschaftsbild geplant sind. Weiterhin wird im Umweltbericht auf S. 54 beschrieben, dass die Realisierung von Stromtrassen, aber auch von Windparks und großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in hügeligen Landschaften durch die Einwohner als problematisch bewertet wird. Hier ist zu ergänzen, dass insbesondere die Windenergieanlagen, welche inzwischen eine Gesamthöhe von 265 m mit Tendenz nach oben erreicht

haben, das Landschaftsbild auch im Flachland über weite Strecken dominierend und sichtbar sind sowie eine deutliche visuelle Fernwirkung erzeugen.

(4.3) 2.2.6.1.2 Wissenschaft und Innovation

Unter dem Punkt 2.2.6.1.2 Wissenschaft und Innovation (S. 63) wird das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH Falkenberg als ein regional bedeutsamen Standort von bestehenden Innovations- und Wissenstransfereinrichtungen beschrieben. Dieses Zentrum ist jedoch seit bereits über einem Jahr geschlossen. Der Bund hat das Gebäude an das Land Sachsen-Anhalt zurückgegeben, eine neue Nutzung des Objektes ist bislang nicht geplant bzw. uns nicht bekannt. Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH Falkenberg sollte daher nicht im REP Altmark 2027 als bestehende Forschungseinrichtung dargestellt werden.

(4.4) Datenblatt 2.4: Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe IV „Seehausen West“

Auf dem Datenblatt 2.4 ist das Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. IV Seehausen West zeichnerisch nicht korrekt dargestellt (siehe obige Ausführung in Punkt (1.5)). Zudem wird im selbigen Datenblatt auf S. 123 die Stadt Gardelegen statt Seehausen aufgeführt.

(4.5) Datenblatt 3.17: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XVII „Heiligenfelde“

Auf dem Datenblatt 3.17 (S. 196) ist die Kommune falsch dargestellt. Hier handelt es sich um die Altmärkische Höhe, nicht Altmärker Höhe. Zudem ist das Westfeld bereits aus der Bergaufsicht entlassen, das Verfahren hierzu ist seit dem 25.05.2022 abgeschlossen.

Das *Schutzgut Wasser, Merkmal Grundwassergeschütztheit* auf S. 197 ist widersprüchlich dargestellt. Es wird eine geringe Grundwassergeschütztheit ausgewiesen bei einer zugleich hohen Konfliktintensität. Hier müsste die Konfliktintensität mit „gering“ beschrieben werden.

(4.6) Datenblatt 4.22: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXII „Krevese“

Für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXII „Krevese“ ist eine Arrondierung der Flächen um weitere 194 ha auf nunmehr 358 ha vorgesehen.

Die Kommune ist in der Gebietsbeschreibung falsch ausgewiesen. Richtig heißt es Altmärkische Höhe, nicht Hansestadt Seehausen.

Der Bewertung des *Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbildes* wird widersprochen, welches hier nur mit einer geringen Konfliktintensität bewertet wird, obwohl der Windpark in südlicher und westlicher Richtung als stark landschaftsprägendes Element eingestuft wird.

Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführten Prüfung kommt in Kumulation des *Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität gesamt* und des geplanten Trassenverlaufes der A 14 selbst zum Ergebnis, dass die vorgesehene Erweiterung dieses Vorranggebietes ein hohes Konfliktrisiko birgt. Das bedeutet, dass die negativen Auswirkungen, die von den Windenergieanlagen ausgehen, durch geeignete Maßnahmen an der Stelle nicht hinreichend kompensierbar sind. Die Überlagerung mit dem Nahbereich und den Prüfbereichen von Brutstätten kollisionsgefährdeter Vögel wie Seeadler, Weißstorch, Wanderfalke und Rotmilan mit dem Vorranggebiet sind zu signifikant für die Einstufung als mittlere Konfliktintensität. Die Berücksichtigung und Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange finden hier nicht in einem hinreichenden Maße statt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass bei Bauvorhaben von Windkraftanlagen aufgrund des Windbeschleunigungsgesetzes in festgesetzten Vorranggebieten keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr erforderlich ist. Die Prüfungsverlagerung dieser Belange auf die Ebene der Regionalplanung setzt daher eine besonders kritische und gewissenhafte Durchführung der strategischen Umweltprüfung voraus. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat in diesem Kontext selbst eingeräumt, dass die Frage der Prüfungsintensität für den REP Altmark 2027 für diesen Bereich nicht eindeutig geklärt ist.

Zudem müssen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen umfassende und aktuelle Umweltinformationen vorliegen. So ist für den Landkreis Stendal kein aktueller Landschaftsrahmenplan vorhanden. Das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, welches für die Analysen herangezogen wurde, ist aus dem Jahr 1994. Es gibt keine flä-

chendeckenden Daten zu Emissionen wie Lärm, Infraschall, etc. Die Datengrundlage im Bereich Artenschutz ist sehr unvollständig, so dass hier keine abschließende und hinreichende Prüfung zu den Auswirkungen der Windkraftanlagen auf kollisionsgefährdete Arten stattfinden kann. Die schutzgutbezogenen Konfliktbewertungen können angesichts der beschriebenen mangelnden Datenlage und des daraus resultierenden Abstraktionsgrades nur oberflächlich bzw. wohlwollend zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenden Flächenzieles zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erstellt worden sein. Der Verweis des REP Altmark 2027, dass für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen verbleibt, steht im Widerspruch zum § 6 WindBG (bzw. ablösend RED III, sobald diese in Kraft tritt), wonach in ausgewiesenen Vorranggebieten, die eine strategische Umweltprüfung durchlaufen haben, im Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben von Windkraftanlagen die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung entfallen. Gegen die Flächenvergrößerung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XVII „Krevese“ wird daher aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes Einwand erhoben.

(4.7) Datenblatt 4.23: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXIII „Gagel“

Für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXIII „Gagel“ ist eine Arrondierung der Flächen um weitere 273 ha auf nunmehr 445 ha vorgesehen.

Ähnlich lautend wie in Punkt 4.6 wird auch hier der Bewertung des *Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild* widersprochen. Obwohl das Vorranggebiet von den benachbarten Ortschaften aus nahezu uneingeschränkt einsehbar ist, wird die Konfliktintensität bei der Betroffenheit des Landschaftsraumes nur als mittel eingestuft. Das *Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild gesamt* wird unverständlicherweise als gering konfliktintensiv bewertet.

In dem Datenblatt wird eingeräumt, dass die Beeinträchtigungen der in höherer Dichte im nordwestlichen Erweiterungsgebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. der § 30-Biotope, vor allem der Feuchtgebiete entlang des Landgrabens Neulingen, als kritisch zu bewerten sind. Im Widerspruch dazu wird die arrondierte Fläche als Gebiet mit minimalem Konfliktrisiko dargestellt.

Im Westen des nördlichen Erweiterungsgebietes besteht eine Überschneidung des Vorranggebietes mit dem zentralen Prüfbereich des Brutplatzes der Wiesenweihe, welches jedoch dem groben Maßstab geschuldet sein könnte und daher als unrelevant betrachtet wird. Diese Betrachtungsweise steht im Widerspruch einer gründlichen und gewissenhaften strategischen Umweltprüfung. Im Weiteren wird auf die obigen Einwände zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXII „Krevese" verwiesen, die auch für dieses Vorranggebiet zu trefflich sind. Insofern erhebt die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) auch hier Einwand gegen die Vergrößerung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XXIII „Gagel".

(4.8) Datenblatt 4.27: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXVII „Pollitz"

Für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXVII „Pollitz" ist eine Arrondierung der Flächen um weitere 30 ha auf nunmehr 85 ha vorgesehen.

Die Kommune ist in der Gebietsbeschreibung falsch ausgewiesen. Richtig heißt es Zehrental und Aland, nicht Hansestadt Seehausen.

Dieses Vorranggebiet weist aus unserer Sicht erhebliche Konfliktpotentiale auf, die eine Erweiterung des Gebietes nicht zulassen. Der schutzgutbezogenen Konfliktbewertung wird in einigen Punkten widersprochen. So wird angegeben, dass keine Fernrad- und Fernwanderwege betroffen sind. Vom Altmarkrundkurs sowie vom Elberadweg aus sind die bereits bestehenden Windkraftanlagen visuell wahrnehmbar. Vom touristisch genutzten Deich aus ist ein weitreichender Blick auf den Windpark möglich. Auf die ästhetisch besonders wertvolle Landschaft an der Elbe ist der Einfluss weiterer und noch höherer Anlagen erheblich. Das Orts- und Landschaftsbild wird massiv beeinträchtigt sowie auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert. Unverständlich ist daher auch die Bewertung der Konfliktintensität zum *Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild gesamt* als „gering".

Das Vorranggebiet stellt nachweislich einen überregional bedeutsamen Lebensraum sowie einen der wichtigsten Vogelzugkorridore und damit verbunden ein Zug- und Rastvogelgebiet von internationaler Bedeutung dar. Die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat, Ramsar-Feuchtgebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Flächennaturdenkmal sowie Landschafts- und Naturschutzgebiet hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzge-

biete und deren Erhaltungsziele. Von der Liste als kollisionsgefährdet geltende Arten kommen u.a. der Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Mäusebussard, Seeadler sowie Fledermäuse im Vorranggebiet vor. Es stehen demnach massive artenschutz- und naturschutzrechtliche Belange der Erweiterung des Vorranggebietes entgegen. Die „konfliktmindernde Wirkung" aufgrund der geringen Größe des Vorranggebietes stellt keinen nachvollziehbarer Abwägungsgrund dar, durch den die Verletzung der artenschutzrechtlichen Gebote überwunden werden könnte. Durch die Errichtung weiterer Anlagen sind erhöhte Kollisionsverluste sowie ein weiteres Meideverhalten der Vögel und Fledermäuse zu befürchten, was Auswirkungen auf einzelne Arten hat. Durch die weitere Verknappung von Nahrungsflächen und Aufgabe von Brutflächen bzw. geringeren Bruterfolg wird sich der Erhaltungszustand der Population von verschiedenen Arten verschlechtern. Aufgrund der Nähe zu den o.g. diversen Schutzgebieten und der überregionalen Bedeutsamkeit dieses Lebensraumes für die Vogelwelt bestehen unserseits erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Vorranggebietes.

Hinzu kommen unsere Bedenken bzgl. einer ausreichenden Prüfung und Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass bei Bauvorhaben von Windkraftanlagen aufgrund des Windbeschleunigungsgesetzes in festgesetzten Vorranggebieten keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr erforderlich ist. Die Prüfungsverlagerung dieser Belange auf die Ebene der Regionalplanung setzt daher eine besonders kritische und gewissenhafte Durchführung der strategischen Umweltprüfung voraus. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat in diesem Kontext selbst eingeräumt, dass die Frage der Prüfungsintensität für den REP Altmark 2027 für diesen Bereich nicht eindeutig geklärt ist.

Im Weiteren wird auf die obigen Einwände zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXII „Krevese" verwiesen, die auch für dieses Vorranggebiet zu trefflich sind. Insofern erhebt die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) auch hier Einwand gegen die Vergrößerung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XXVII „Pollitz".

(5) Ergänzende Unterlage 1

(5.1) Teil C - Steckbriefe; XI Seehausen (Altmark)

Die in der Ausstattung dargestellten Einrichtungen/Betriebe sind unvollständig bzw. haben sich inzwischen überholt:

Freizeit: Museum fehlt
Soziales: durch die Fusion zweier Kitas besteht nur noch eine Kindertagesstätte
Sonstiges: 4 Fachärzte (statt 3), 2 Anwälte

Wir bitten um Berücksichtigung unserer aufgeführten Bedenken und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister Seehausen (Altmark)